

SATZUNG

der Stadt Wadern über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - Teil A Gemeindeordnung (Amtsbl. S. 801) in der Fassung vom 1. September 1978, des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (SaarlStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977, wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Wadern vom 4. Dezember 1979 folgende Satzung erlassen:

§ 1 -Reinigungspflicht auf Straßen, Gehwegen, Bürgersteigen, Radwegen sowie der Straßenrinnen: Reinigungspflichtige

1. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen (polizeilichen) Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Geh- und Radwege sowie der Straßenrinnen, Straßen- und Wege-Böschungen und der Straßen- und Wege-Gräben innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an diese Straßen und Wege angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die ganze Ausdehnung des Grundstückes bis zur Straßenmitte .
2. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch der Grundstücke dinglich Berechtigten gleichgestellt, soweit ihnen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 2 - Begriffsbestimmung

1. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtbezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise, ungeachtet einzelner Baulücken, zusammenhängend bebaut ist.
2. Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Grundstücke gelten auch dann als an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon nur durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise getrennt sind.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind :
 - a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Baumstreifen),
 - b) ausgebaute öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege).
4. Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrerverkehr bestimmt sind.
5. Bei den unselbständigen Gehwegen nach Abs. 3 a und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Geh- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück. Bei den selbständigen öffentlichen Geh- und Radwegen wird die Reinigungspflicht den beiderseitigen Reinigungspflichtigen je bis zur Mittellinie des Weges auferlegt.

§ 3 - Reinigungspflicht auf Fahrbahnen

1. Die zur Reinigung Verpflichteten haben innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen, einschließlich der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen, jeden Samstag und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ordnungsgemäß zu reinigen.
Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
2. Den in § 1 Abs. 1 genannten Straßenanliegern und den ihnen gleichgestellten Personen (§ 1 Abs. 2) wird die Reinigungspflicht auch auf allen Fahrbahnen mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten verkehrsreichen Bundes- und Landstraßen auferlegt.
Bezüglich der Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte wird auf § 5 der Satzung verwiesen.
3. Beseitigung von Schnee und Eis :

Bei Schneefall sind nur die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten und von Eis zu befreien.

Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf der Bankette oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1 Meter Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzte Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen.
Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind freizuhalten.

Auf den Gehwegen, die so schmal sind, dass die Schnee- und Eishaufen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglich abzutragen.

Bei Schneeglätte und Glätte sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger die Gehwege mit Sand, Feuerasche, Streusalz oder anderem abstumpfenden Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stärker ätzenden Stoffen, zu streuen.

Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Ansonsten verbleibt die Schneeräumung der Fahrbahn sowie das Bestreuen pp. in der Reinigungspflicht der Stadt.

4. Soweit die Straßenreinigung in der Pflicht der Stadt (§ 53 des Saarländischen Straßengesetzes) verbleibt, führt die Stadt die Reinigung der Fahrbahn als öffentliche Einrichtung aus. Die Straßenrinne und die Bürgersteige bleiben in der Reinigungspflicht der Anlieger.

Folgende Straßen bleiben hinsichtlich der Fahrbahn in der Reinigungspflicht der Stadt:

Stadtbezirk Bardenbach :

Waderner Straße, Teil Bielerstraße und Büschfelder Straße (L.II.O. 364) = Ortsdurchfahrt in Richtung Büschfeld und Wadern

Stadtbezirk Büschfeld :

Nunkircher Straße, Eisenbahnstraße (L.II.O. 364) = Ortsdurchfahrt in Richtung Nunkirchen;

Limbacher Straße (L.I.O. 333) in Richtung Limbach

Stadtbezirk Buweiler :

Löstertalstraße (L.I.O. 149) = Ortsdurchfahrt in Richtung Nonnweiler;
 Kasteler Straße (L.II.O. 329) in Richtung Kastel sowie die
 Rathener Straße (L.II.O. 363)

Stadtbezirk Rathen :

Buweilerstraße (L.II.O. 363) = Ortsdurchfahrt in Richtung Buweiler

Stadtbezirk Dagstuhl :

Bahnhofstraße (L.II.O. 366) = Ortsdurchfahrt;
 Am Hals Nrn. 1 und 2 (L.I.O. 149) in Richtung Buweiler;
 Noswendeler Straße (L.I.O. 148) in Richtung Lockweiler und Noswendel

Stadtbezirk Gehweiler :

Hunsrückstraße (L.I.O. 150) = Ortsdurchfahrt in Richtung Wadrill

Stadtbezirk Kostenbach :

Nonnweilerstraße (L.I.O. 149) = Ortsdurchfahrt in Richtung Nonnweiler

Stadtbezirk Krettnich :

Mühlfelder Straße (L.I.O. 148) = Ortsdurchfahrt in Richtung Primstal

Stadtbezirk Lockweiler :

Schlossstraße, Primsstraße, Sporwaldstraße (L.I.O. 148) = Ortsdurchfahrt in
 Richtung Dagstuhl und Primstal;
 Zur alten Burg (L.II.O. 362)

Stadtbezirk Morscholz :

Dagstuhler Straße und Konfelder Straße (L.II.O. 366) = Ortsdurchfahrt in Richtung
 Steinberg und Wadern

Stadtbezirk Noswendel :

Hauptverkehrsstraße in Richtung Wadern und Nunkirchen (L.I.O. 151)

Stadtbezirk Nunkirchen :

Saarbrücker Straße einschl. (B. 268) = Ortsdurchfahrt in Richtung Michelbach und
 Losheimer Straße in Richtung Niederlosheim;
 Im Flürchen (L.II.O. 148) in Richtung Wadern;
 Weiskircher Straße (L.I.O. 152) in Richtung Weiskirchen

Stadtbezirk Steinberg :

Eichenlaubstraße und Wadriller Straße (L.II.O. 365) = Ortsdurchfahrt in Richtung Wadrill;
 Eichenlaubstraße (L.II.O. 366) bis Einmündung Eichenlaubstraße (L.II.O. 365) Abzweigung in
 Richtung Konfeld

Stadtbezirk Wadern :

Trierer Straße (L.I.O. 151) in Richtung Weiskirchen;
 Kreuzfeldstraße in Richtung Morscholz;
 Kräwigstraße, An der Kirche, Am Marktplatz, Unterstraße, Birkenfelder Straße = Ortsdurchfahrt in
 Richtung Dagstuhl

Stadtbezirk Wadrill :

Hermeskeiler Straße (L.I.O. 150) = Ortsdurchfahrt in Richtung Wadern und Hermeskeil;
 Sitzerather Straße , Lindenstraße und Hochwaldstraße (L.II.O. 365) in Richtung Sitzerath

Stadtbezirk Wedern :

Wederner Straße (L.II.O. 367) = Ortsdurchfahrt in Richtung Wadern;

Wohnbezirk Reidelbach : Straße von Steinberg in Richtung Wadrill (L.II.O. 365)

§ 4 - Reinigungspflicht der Stadt

1. Für die Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an welche stadteigene oder von der Stadt gemäß § 1 Abs. 2 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Stadt als öffentliche Aufgabe.
2. Wertgegenstände im Kehricht, der von der Stadt weggefahren wird, werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumung und Streupflicht auf einen Dritten übertragen. Der Dritte muss die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist widerruflich. Bei wirksamer Übertragung ist der Dritte öffentlich-rechtlich zur Reinigung verpflichtet.

§ 6 - Zusammentreffen mehrerer Reinigungspflichtiger

Falls sich für das gleiche Straßen- und Wegestück oder für Teile von öffentlichen Plätzen die Reinigungspflicht für mehrere Reinigungspflichtige ergibt, sind diese gemeinsam verantwortlich. Die Reinigungspflicht jedoch kann von einem der Reinigungspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde allein übernommen werden.

§ 7 - Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei der Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann.

Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet auf Antrag die Stadt.

§ 8 - Überwachung der Anliegerreinigungspflicht

Die Reinigungspflichtigen haben Anweisungen von zur Kontrolle befugten Personen zu befolgen.

§ 9 - Zwangsmittel

Die nach dieser Satzung geforderten Handlungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVerVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) erzwungen werden. Im Übrigen kann die Verletzung der Reinigungspflicht gemäß Saarländischem StrG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 - Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I. S. 3281), in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346) gegeben.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach dem Kommunalabgabengesetz KAG vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) verfolgt und geahndet.

- wurde durch den Landrat gestrichen -

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 28. April 1976 außer Kraft.

Wadern, 5. Dezember 1979

Der Bürgermeister der Stadt Wadern als Ortspolizeibehörde: In Vertretung
Erster Beigeordneter

Gesehen : Merzig, 28. Dezember 1979
Der Landrat des Kreises Merzig-Wadern : Linicus

**Seiten-Umbrüche wegen
Druckereinstellung geändert.**